



## MERKBLATT

# HINWEISE ZUR FÜTTERUNG IM ÖKOLOGISCHEN LANDBAU

### HINTERGRUND

Einer der Leitgedanken des ökologischen Landbaus ist der innerbetriebliche (Nähr-) Stoffkreislauf, bedingt durch die Kombination aus Pflanzenbau und Tierhaltung. Daher wird angestrebt, einen möglichst hohen Anteil der eingesetzten Futtermittel im eigenen Betrieb zu erzeugen. Dies ist jedoch nicht immer möglich, daher wurden bestimmte Regularien erlassen, welche den Rahmen bilden für die Fütterung im ökologischen Landbau.

### KAUM AUSNAHMEN

Ökologische Futtermittel aus dem eigenen Betrieb oder aber ökologische Zukaufware (Zertifizierung beachten, s.u.) bilden die Basis für die Fütterung. Für Pflanzenfresser (Rinder, Pferde, kl. Wiederkäuer) gilt, dass diese zu 100 % ökologisch gefüttert werden müssen. Abweichungen davon sind nicht zulässig. Für Schwein und Geflügel gilt, dass noch bis zum 31.12.2017 5 % der Ration aus konventionellen Futtermitteln bestehen dürfen sofern diese Komponenten nicht als ökologische Ware verfügbar sind. Die Angabe bezieht sich dabei auf die Jahresration in kg TM. Dabei ist zu beachten, dass der Höchstanteil nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel in der Tagesration 25 % nicht übersteigen darf. Es dürfen keine gentechnisch veränderten Organismen (GVO) verwendet werden.

Der genannte Grundsatz der 100 % ökologischen Ernährung gilt übrigens auch für im Betrieb befindliche Pensionspferde.

### FUTTERBASIS

Im Falle von Pflanzenfressern müssen mindestens 60 % der eingesetzten Futtermittel in der Betriebseinheit selber bzw. in Kooperationen mit anderen Betrieben oder Futtermittelunternehmen in der Region erzeugt werden. Für Schwein und Geflügel gilt, dass dieser Prozentsatz 20 % betragen muss. Dabei ist der Landwirt gegenüber der Öko-Kontrollstelle in der Nachweispflicht ist, dass diese Anteile eingehalten wurden. Dazu können entsprechende Einkaufsbelege oder Bestätigungen von Futtermittelunternehmen dienen. Die Kontrollstellen werden entsprechende Berechnungen zur Überprüfung durchführen.

### BEGRIFF DER REGION

Der Begriff der *Region* bezieht sich auf politische Einheiten. Rheinland-Pfalz und das Saarland sind als eine politische Einheit zusammen gefasst. Mit zu der *Region* zählen außerdem die angrenzenden politischen Einheiten in Form der Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen sowie die Staaten Belgien und Luxemburg und die französischen Departements Lothringen (FR 41) und Elsass (FR 42).

### FUTTERMittel AUS DEM ZWEITEN JAHR DER UMSTELLUNG

Im zweiten Jahr der Umstellung erzeugte Futtermittel werden als „Umstellungsfuttermittel“ bezeichnet. Diese dürfen auch nach erfolgter Umstellung noch zu 30 % in der Ration eingesetzt werden. Handelt es sich komplett um im eigenen Betrieb erzeugte Umstellungsfuttermittel, so kann dieser Anteil auf bis zu 100% ausgedehnt werden. Werden Umstellungsfuttermittel jedoch zugekauft, so ist ein Anteil von 100 % Umstellungsfuttermittel nicht mehr zulässig, er bleibt auf 30 % reduziert. Es ergeben sich folgende zwei Kombinationsmöglichkeiten:

- 1) Es werden Umstellungsfuttermittel bis zu einem Anteil von 30 % der Ration zugekauft. Die verbleibenden 70 % werden über ökologisch erzeugte Futtermittel abgedeckt.
- 2) Die Ration besteht zu 70 % aus im eigenen Betrieb erzeugten Umstellungsfuttermitteln. Die verbleibenden 30 % werden als Öko-Ware zugekauft.

Eine Kombination aus 70 % im eigenen Betrieb erzeugten Umstellungsfuttermitteln und 30 % Zukauf an Umstellungsfuttermitteln ist nicht zulässig.

### FUTTERMittel AUS DEM ERSTEN JAHR DER UMSTELLUNG

Futtermittel aus dem ersten Jahr der Umstellung nehmen eine Sonderrolle ein. Bei Ihnen handelt es sich de facto noch um konventionelle Ware. Ein Einsatz in der Ration nach erfolgter Umstellung ist daher nur zu 20 % zulässig, sofern folgende Bedingungen eingehalten werden:

- 1) die Futtermittel werden auf eigenen Flächen erzeugt
- 2) es handelt sich dabei um Futtermittel, welche auf Dauergrünland (Weide, Silage, Heu, etc.), durch die Nutzung mehrjähriger Futterkulturen (z.B. Feldgras, Klee gras) oder aber Eiweißpflanzen

(Futterklee, Erbsen, Bohnen, Lupinen etc.) erzeugt wurden.

Futtermittel aus dem ersten Jahr der Umstellung sollten begrifflich nicht mit den „Umstellungsfuttermitteln“ aus dem zweiten Jahr der Umstellung verwechselt werden.

#### FUTTERFLÄCHEN LANGFRISTIG SICHERN

Aus der hohen Bedeutung der betriebseigenen Futtermittel ergibt sich, dass es für den Öko-Betrieb sehr wichtig ist, seine Flächen möglichst langfristig an sich gebunden zu haben, um so die Futterbasis zu sichern. Zu bedenken ist, dass neu hinzu kommende Flächen immer erst die Umstellung durchlaufen müssen und daher der Einsatz der in dieser Zeit auf diesen Flächen erzeugten Futtermittel limitiert ist. Zudem sollte immer eine gewisse Futterreserve eingeplant werden.

#### RAUFUTTERANTEIL

Für Pflanzenfresser muss die Ration zu 60 % aus frischen, silierten oder getrockneten Raufuttermitteln bestehen (Gras, Silage, Heulage, Heu). Dieser Anteil darf bei Milchkühen in den ersten 3 Monaten der Laktation auf 50 % gesenkt werden. Auch Schweinen und Geflügel ist täglich frisches, siliertes oder getrocknetes Raufutter beizugeben.

#### JUNGTIERE: NATÜRLICHE SÄUGUNG VORGESCHRIEBEN

Jungtiere sind über einen möglichst langen Zeitraum zu säugen bzw. mit Muttermilch zu ernähren.

	Mindestsäugedauer
Rinder/Pferde	3 Monate
Schafe/Ziegen	45 Tage
Schweine	40 Tage

Der Einsatz von Milchaustauschern (MAT) ist nicht zulässig. Anstelle der Säugung direkt am Muttertier kann mit natürlicher Milch oder aber Tränken auf Basis von Öko-Milchpulver gefüttert werden. Dies betrifft vor allem die Milchviehhaltung.

#### MINERALFUTTERMITTEL

Auch Mineralfuttermittel müssen Öko-Qualität aufweisen und entsprechend zertifiziert sein. Dies gilt zum einen für die Mineralstoffe an sich als auch für Vitaminzusätze. Bei Wiederkäuern sind nur Zusätze der Vitamine A, D und E zulässig.

#### WARENEINGANGSKONTROLLE UND DOKUMENTATION

Der Landwirt selbst ist verantwortlich dafür, dass die Fütterung in seinem Betrieb den Vorgaben der EU-Öko-

Verordnungen (und, falls Mitglied, der Verbände) entspricht. Zudem ist gegenüber den Kontrollstellen nachzuweisen, dass eine Wareneingangskontrolle mit der gebührenden Sorgfalt vorgenommen wird. Daher muss er sich versichern, dass die Ware, die er zugekauft hat, auch tatsächlich ökologisch erzeugt wurde und dies dokumentieren. Dazu ist mindestens zu prüfen, ob auf Lieferschein/Rechnung die Ware mittels der Codenummer der Kontrollstelle (DE-XXX-Ökokontrollstelle) als ökologisches Erzeugnis gekennzeichnet ist. Sackanhänger mit der Kennung (so fern vorhanden) können zusätzlich erfasst werden. Zusätzlich hat sich der Abnehmer (mittels Liefereantenbescheinigung/-zertifikat) zu überzeugen, dass der Lieferant ebenfalls von einer Öko-Kontrollstelle geprüft wird. Ebenfalls mit nachzuweisen ist bereits genannte Einhaltung der Mindestanteile an Futtermitteln aus der Region. Der komplette Zukauf an Futtermitteln ist zu dokumentieren und mitsamt Einkaufsbelegen und anderen Nachweisdokumenten (wie Sackanhängern) der Kontrollstelle auf Verlangen vorzulegen.

#### STROH ALS FUTTERMITTEL

Rein zu Einstreuzwecken darf auch im ökologischen Landbau konventionelles Stroh zugekauft werden. Ist Stroh jedoch Bestandteil einer Futterration, muss es ökologisch erzeugt sein. Es ist also nicht zulässig, konventionelles Stroh auch zu verfüttern. In einer Situation mit konventionellen Einstreustroh und ökologischem Futterstroh im Betrieb sind die Partien sauber zu trennen, so dass eine Verwechslung ausgeschlossen werden kann.

#### MAHL-UND MISCHANLAGEN VON LOHNUNTERNEHMERN

Werden Futtermischungen in mobilen Mahl- und Mischanlagen erzeugt, so sollten vorher einige kg Getreide als Reinigungcharge durch die Anlage geschickt werden. So können Kontaminationen der Futtermischung mit möglichen Resten von konventioneller Ware vermieden werden. Dies gilt immer dann, wenn die Anlage vorher einen konventionellen Betrieb bedient hat und insbesondere in Fällen, wenn dabei hohe Anteile an Ergänzungsfuttermitteln beigemischt wurden. Die Reinigung ist zu dokumentieren.

#### WO KANN ICH DIESE REGELUNGEN NACHSCHLAGEN?

Alle hier genannten Regelungen sind der EU-Öko-Durchführungsverordnung (VO 889/2008) entnommen.